

2.2 Verkehrswege, Böden (Unterrichtsräume, Flure, ...)				Bearbeiter :		Datum :
Nr.	Prüfkriterium	ja / nein	Rechtsgrundlagen Schutzziel	Handlungs- bedarf	Bemerkungen / Maßnahmen	Realisierung Wer / Wann
1	Beträgt die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure mindestens 1 m je 150 Schüler? - notwendige Flure, auf die mehr als 180 Benutzer angewiesen sind mind. 2,00 m - sonstige notwendige Flure mind. 1,25 m - Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mind. 90 cm		BASchulR			
2	Wird die erforderliche Flurbreite nicht durch offen stehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen eingeengt?		BASchulR ArbStättV			
3	Sind die Türen zu Räumen so angeordnet, dass Personen durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden? - Türen ragen in Endstellung max. 20 cm in den Fluchtweg hinein - Türen sind zurückversetzt in Nischen angeordnet		GUV-V S1			
4	Sind in Gebäudeeingängen großflächige Fußabstreifmatten über der gesamten Eingangsbreite - mind. 1,50 m tief - angeordnet?		GUV-V S1			
5	Sind die Bodenbeläge entsprechend der schulischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt?		GUV-V S1 GUV-R 181			

2.2 Verkehrswege, Böden (Unterrichtsräume, Flure, ...)				Bearbeiter :		Datum :
Nr.	Prüfkriterium	ja / nein	Rechtsgrundlagen Schutzziel	Handlungs- bedarf	Bemerkungen / Maßnahmen	Realisierung Wer / Wann
6	Werden die gleithemmenden Eigenschaften des Bodens durch geeignete Reinigungsverfahren gewahrt?		GUV- R 181			
7	Werden Stolperstellen in den Aufenthaltsbereichen vermieden? Hinweise: - Türfeststeller sind weniger als 15 cm von der Wand angeordnet - keine Einzelstufen - bündig verlegte Fußmatten, Abdeckungen - keine Beschädigungen, Unebenheiten im Bodenbelag - Anschlussleitungen sind in Kabelschächten verlegt		GUV-V S1			
8	Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich erkennbar? - z. B durch kontrastierende Bodenbeläge oder zusätzliche Beleuchtung		GUV-V S1			
9	Sind Rampen sicher ausgeführt? - Rampen im Zuge von Fluren sind max. 6 % geneigt		GUV-V S1 GUV-I 561 ArbStättV, ASR 17/1,2			